

Statuten

der Genossenschaft Schulhaus Gimmelwald

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1.

Firma, Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft Schulhaus Gimmelwald

besteht mit Sitz in Lauterbrunnen eine gemeinnützige Genossenschaft gemäss vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2.

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Genossenschaftsmitglieder den Erwerb, die Sanierung, die Umnutzung, den Betrieb und Unterhalt des Schulhauses Gimmelwald, dies namentlich in der Absicht, einen Begegnungsort für die Dorfbevölkerung und Gäste zu schaffen und Erstwohnungen zu tragbaren finanziellen Bedingungen bereit zu stellen. Die Genossenschaft fördert dadurch den Zusammenhalt in Gimmelwald und bremst die Abwanderung aus dem Bergdorf. Die Genossenschaft kann zu diesem Zweck weitere Liegenschaften erwerben, umbauen und verwalten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

Natürliche und juristische Personen, die sich zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichten, können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um Aufnahme in die Genossenschaft bewerben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis über sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Das Verzeichnis enthält den Vor- und Nachnamen bzw. die Firma und die Adresse der Genossenschaftsmitglieder und ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Verwaltung kann diese Aufgabe delegieren.

Art. 4

Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschliessung eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5

Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Art. 6

Ausschliessung

Die Verwaltung kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten.

Dem ausgeschlossenen Genossenschaftsmitglied oder dessen Erben stehen keine Abfindungsansprüche zu.

Art. 7

Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen.

III. Anteilscheine, Haftung

Art. 8

Anteilscheine

1 Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 500.- verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitgliedes und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine von Fr. 500.- und Fr. 1'000.- aus.

Art. 9

Übertragung

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt die Erwerberin oder der Erwerber erst als Genossenschaftsmitglied, wenn sie oder er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme der Erwerberin oder des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte bei der Abtreterin oder dem Abtreter.

Art. 10

Rückzahlung

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden.

Es wird der Nominalwert des Anteilscheins rückbezahlt, sofern es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt. Die Rückzahlung kann von der Verwaltung bis auf drei Jahre hinausgeschoben werden. Wenn es die finanzielle Situation erfordert, kann die Rückzahlung von der Verwaltung verweigert werden

Art. 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 12

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Revisionsstelle

Art.13

Generalver-
sammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidiums, der Mitglieder der Verwaltung und der allfälligen Revisionsstelle;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschliessungsentscheide der Verwaltung gemäss Artikel 6.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- Beschlussfassung über Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisorenbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten. An der Generalversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Ausgenommen ist der Beschluss über Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 14

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder mittels elektronischer Post an die Genossenschaftsmitglieder. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 15

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Anteilscheine. Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Versammlung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 16

Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17

Leitung, Protokoll

Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidium, der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied der Verwaltung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Das Sekretariat oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitz und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18

Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen, welche Genossenschaftsmitglieder sein müssen, wobei für juristische Personen Vertreter gewählt werden können. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss Wohnsitz in Gimmelwald haben.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Generalversammlung gewählt wird. Die Mitglieder sind im Handelsregister einzutragen. Die Verwaltungsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 19

Sitzungen,
Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und dem Sekretariat zu unterzeichnen ist.

Art. 20

Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist gültig, sofern die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art.21

Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Die Verwaltung kann aufgrund eines Organisationsreglementes Aufgaben aus ihrem Kompetenzbereich ganz oder teilweise einer durch die Verwaltung gewählten Geschäftsleitung übertragen. Im Organisationsreglement müssen zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sein. Die Verwaltung kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6 dieser Statuten);

- Festlegen der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
Abschluss von Pacht- und Mietverträgen;
- Festlegen des Geschäftsjahres;
- Erlass eines Organisationsreglementes;
- Wahl einer Geschäftsleitung.
- Führung des Verzeichnisses über die Genossenschaftsmitglieder.

Art. 22

Entschädigung

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld und Spesen beanspruchen. Für besondere Aufgaben kann, wenn es die finanziellen Verhältnisse der Genossenschaft erlaubt, eine massvolle Entschädigung, welche der Arbeitsbelastung entspricht, ausgerichtet werden. Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Art. 23

Revision

- 1 Wahl: Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassene/n Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art.5 ff. RAG und Art. 727c OR) jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.
- 2 Opting Out: Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:
 - a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
 - d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.
 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

3 Prüferische Durchsicht: Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt die Verwaltung eine vom Bundesamt für Wohnungswesen(BWO) anerkannte Person mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle kann verlangt werden von:

- Zehn Prozent der Genossenschaftsmitglieder;
- Genossenschaftsmitgliedern, die zusammen mindestens zehn Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;

- Genossenschaftsmitgliedern, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Art. 24

Revisionsstelle: Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Prüfstelle: Wird stattdessen das Opting Out beschlossen, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach der entsprechenden Anleitung des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO).

Revisions- bzw. Prüfstelle: Die Revisions- bzw. Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 25

Statutarische
Kontrollstelle:

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, kann die Generalversammlung, zusätzlich zu einer prüferischen Durchsicht, eine statutarische Kontrollstelle wählen. Als Kontrollstelle werden für die Dauer von drei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren gewählt.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes zu prüfen und hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 26

Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsgläubigern für Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 27

Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902, Abs. 3 OR und 957ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem allfälligen Bericht der Revisionsstelle mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 28

Verwendung des
Reingewinnes

Grundsatz: Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen worden sind.

Zinssatz: Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz in der Höhe von 6% und allfällige in den Bestimmungen der Wohnbauförderung enthaltene Grenzen nicht überschritten werden darf.

Zinsperiode: Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst. Ein nicht einbezahlter Betrag wird nicht verzinst.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 29

Auflösung

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 30

Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit ähnlichen Zielen mit Sitz in der Schweiz übertragen.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 31

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsanzeiger Interlaken, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 32

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mittels elektronischer Post.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 6. Juli 2018 beschlossen worden.

Art. 33

Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), wenn Fördergelder des Bundes bezogen werden, sowie wenn das BWO der Genossenschaft die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) bescheinigen soll.

Gimmelwald, den 28. Juni 2021

Die vorliegenden Statuten wurden an der schriftlich abgehaltenen Generalversammlung vom 28. Juni 2021 genehmigt.

Mit Schreiben vom 11. August 2021 bestätigte das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), dass die vorliegenden Statuten den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit gemäss WFG entsprechen.

Der Präsident:

Emil von Allmen 1950
Heimatort Lauterbrunnen

Die Sekretärin:

Maria Eggimann 1963
Heimatort Sumiswald